

## **Förderrichtlinien zur Förderung neuer Kooperationen an Kindertageseinrichtungen und Schulen in Ulm und Neu-Ulm**

### **Präambel**

Das Bildungsnetzwerk Ulm/Neu-Ulm möchte mit der Förderung neuer Kooperationen die Vernetzung von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit externen Akteur\*innen unterstützen, um neue Kooperationsprojekte und den Beginn langfristiger Partnerschaften zu ermöglichen. Kooperationen unterstützen Schulen und Kindertageseinrichtungen dabei ihren Bildungsalltag abwechslungsreicher und an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, zu gestalten. Sie fördern die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenständigen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten. Kooperationen steigern das Interesse der Kinder und Jugendlichen an einem Thema und können dazu führen, dass diese auch in ihrer Freizeit Angebote der Kooperationspartner\*innen wahrnehmen (z. B. im Sportverein, im Theater oder in der Jugendkunstschule). Damit leisten Kooperationen einen wichtigen Beitrag zu Chancengerechtigkeit und Teilhabe sowie zu einer qualitativ hochwertigen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Antragsberechtigt sind Schulen und Kindertageseinrichtungen aus Ulm und Neu-Ulm in Kooperation mit einem oder mehreren Kooperationspartner\*innen.
- 1.2. Die Zuwendung kann bewilligt werden zur Anschubfinanzierung einer neuen Kooperation oder eines neuen Kooperationsprojekts.
- 1.3. Für die Auszahlung und Abrechnung der Förderung ist die Vorlage eines von allen Kooperationspartner\*innen unterzeichneten Kooperationsvertrags, die Einreichung eines Stundennachweises sowie die Abgabe des Evaluationsbogens am Ende des geförderten Projekts verbindlich.
- 1.4. Das angemeldete Vorhaben darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.5. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

### **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Voraussetzungen für die Förderung:
  - fristgerechter Eingang des Förderantrags
  - bei Antragstellung dürfen noch keine Ausgaben getätigt sein
  - gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben oder Projekte an Schulen oder Kindertageseinrichtungen, die in Ulm oder Neu-Ulm ansässig sind, und aus mindestens zwei Kooperationspartner\*innen bestehen (Tandem)
  - förderfähig sind ausschließlich Kooperationen im Sinne des Bildungsnetzwerks Ulm/Neu-Ulm (vgl. "Definition einer Kooperation" Anlage 1)
- 2.2. Förderfähige Vorhaben oder Projekte sind insbesondere:
  - Kooperationen mit neuen Partner\*innen
  - Neue Kooperationsprojekte mit bereits bekannten Partner\*innen
  - Kooperationen, die über mindestens ½ Schuljahr hinweg regelmäßig (z. B. wöchentlich) am Nachmittag oder im Unterricht stattfinden

- kurzfristige Projekte zum Kennenlernen von neuen Kooperationspartner\*innen (z. B. im Rahmen von Projekttagen) mit dem erkennbaren Ziel, die Kooperation weiterzuführen

Darüber hinaus gelten folgende Kriterien:

- Kooperationsvorhaben müssen inhaltlich und pädagogisch überzeugend sein
- der Abschluss eines Kooperationsvertrags ist obligatorisch
- dem eingereichten Kooperationsprojekt liegt ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan zu Grunde
- das Kooperationsprojekt wird auf der Internetseite des Bildungsnetzwerks Ulm/Neu-Ulm als Kooperations- und Bildungsangebot eingetragen (<https://bildungsnetzwerk.ulm.de/kooperationsangebote>)
- die an der Kooperation Beteiligten sind damit einverstanden, dass das Kooperationsprojekt nach erfolgreicher Durchführung ggf. als Modellprojekt auf der Seite des Bildungsnetzwerks Ulm/Neu-Ulm aufgeführt wird

2.3. Folgende Kriterien sind darüber hinaus wünschenswert:

- das Kooperationsvorhaben entwickelt Strukturen für eine langfristige Kooperation und/oder wirkt über den Förderzeitraum hinaus
- das Kooperationsvorhaben lässt sich idealerweise auf andere Schulen oder Kindertageseinrichtungen übertragen (Modellcharakter)
- das Kooperationsvorhaben bietet der Zielgruppe bereits bei der Projektplanung und/oder -weiterentwicklung Partizipationsmöglichkeiten
- das Kooperationsvorhaben greift aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen auf

2.4. Generell nicht gefördert werden:

- kommerzielle Angebote (s. a. Anlage 1)
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen
- reine Betreuungsprojekte ohne Raum für neue Erfahrungen bzw. ohne inhaltlichen Mehrwert für die Zielgruppe
- die reine Fortführung bereits bestehender Kooperationen
- Investitionskosten (Technik, Instrumente), Unterhalt von Produktions-/Spielstätten, Kosten für Büroausstattungen, Pauschalen für Sachmittel, Verpflegungskosten sowie Honorare für beteiligte Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen

### **3. Verfahren der Förderung**

3.1. Der Antrag auf Kooperationsförderung ist schriftlich in elektronischer Form beim Bildungsbüro der Stadt Ulm per E-Mail einzureichen.

Ein verbindliches Antragsformular der Stadt Ulm ist zwingend zu verwenden und wird unter [www.bildungsnetzwerk-ulm.de](http://www.bildungsnetzwerk-ulm.de) ([Direktlink zum Antragsformular](#)) zur Verfügung gestellt.

3.2. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.

3.3. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden:

- mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Vorhabens oder Projekts mit Zeitplan und Ort der Projektumsetzung
- mit einem realistischen Kosten- und Finanzierungsplan

3.4. Eine Vorprüfung der eingegangenen Anträge erfolgt durch das Team des Bildungsnetzwerks Ulm/Neu-Ulm. Über die Zuschussvergabe entscheidet ein Vergabegremium, dem Mitglieder aus Ulm und Neu-Ulm angehören.

3.5. Über die Bewilligung des Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung immer im Juli.

In der Förderzusage werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt. Schule bzw. Kindertageseinrichtung und Kooperationspartner\*innen schließen einen Kooperationsvertrag ab.

- 3.6. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.
- 3.7. Der Verwendungsnachweis muss schriftlich, bestehend aus einem kurzen Sachbericht (Evaluationsbogen), einem Stundennachweis für die Honorarkosten und ggf. durch die Vorlage von Rechnungen für Sachmittel, nach den Vorgaben des BildungsnetzwerksUlm/Neu-Ulm vorgelegt werden.

#### **4. Ergänzende Verfahrensregelungen**

##### 4.1. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn das Kooperationsvorhaben nicht oder nur teilweise umgesetzt werden kann. Hierzu gehört insbesondere eine Verringerung der zuschussfähigen Ausgaben.

##### 4.2. Erstattung des Zuschusses

Die Zuwendungszusage kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger:

- den Zuschuss nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Kooperationsvorhabens verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, namentlich den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.